



Fallenfang

Es dürfen dafür nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fang gewährleisten; diesbezüglich wird auch auf die Grundsätze des [Bundestierschutzgesetzes §5 Abs.1](#) hingewiesen.

Die im Folgenden beschriebene Maßnahme bedarf, sofern diese nicht im Rahmen der [NÖ Biberverordnung](#) erfolgen, einer Ausnahmegewilligung nach [§ 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000](#).

Hinweis:

Der Fang bzw. die Tötung von Bibern ist eine oftmals nur kurzfristig wirksame Maßnahme da die Entnahme von Individuen durch stattfindenden Zuzug unter Umständen schnell wieder kompensiert wird. Präventive Begleitmaßnahmen (Gitterungen, Zäunungen, etc.) sind daher in jedem Fall sinnvoll.

Fallen-Standort:

Die Falle wird idealerweise an Zwangswechseln oder häufig genutzten Ein- bzw. Ausstiegen aus dem Gewässer platziert. Mittels Baustahlgittern (oder Ähnlichem) links und rechts des Falleneingangs kann auch eine Art Zwangswechsel konstruiert werden (siehe Abb. 1).



RICHTIG: Frontalansicht einer offenen Kastenfalle mit Zwangswechsel aus Baustahlgitter (Links), Seitenansicht (Mitte) mit geschlossener (Mitte Vordergrund) bzw. offener Klappe (Mitte Hintergrund), von Falle weg gut sichtbarer Wechsel in die Feldfrucht (Rechts)

Wichtig:

- ✓ Fallenboden mit Material aus der Umgebung auskleiden
- ✓ Falle darf nicht wackeln, der Fallenrand muss ebenerdig abschließen
- ✓ Falle steht idealerweise waagrecht, leichte Neigungen bis 30° sind aber möglich
- ✓ Beim Aufstellen der Falle Einmal-Handschuhe tragen um verräterische Gerüche zu vermeiden – den Eigengeruch der Handschuhe durch einreiben mit Erdreich überdecken
- ✓ Attraktives Futter in der Falle platzieren (Zuckerrübe, Karotte, Maiskolben, Salat o.Ä.)
- ✓ **2x täglich notwendige Kontrolle von Fallenstandorten!**
- ✓ Tötung von Tieren sollte mit der Kugel erfolgen, der Gewehrlauf sollte beim Fangschuss direkt am Körper angesetzt werden
- ✓ Blutspuren sollten mit ausreichend Wasser weggespült werden um einer Meidung der Falle vorzubeugen
- ✓ Vorab Kontaktaufnahme mit zuständiger Wasserrechtsbehörde (BH oder Magistrat) zur Klärung allfälliger wasserrechtlicher Bestimmungen notwendig
- ✓ **Beachtung der Grundeigentumsverhältnisse**

Materialbeispiele:

- Kastenfalle oder Röhrenfalle aus Eisen/Stahl
- Baustahlgitter
- Lockmittel bzw. Futter